

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 24. August 2021
BESCHLUSS NR. 2021-180
SEITE 1 von 2

Revisionsbericht Lohngleichheitsanalyse 2021

9.2.0

Die Revision des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz GIG) ist am 1. Juli 2020 in Kraft getreten. Ein Ziel davon ist, den verfassungsrechtlichen Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit durchzusetzen. Damit sind Arbeitgebende mit 100 oder mehr Angestellten dazu verpflichtet, innerhalb eines Jahres eine Lohngleichheitsanalyse durchzuführen. Zeigt die Analyse, dass die Lohngleichheit eingehalten ist, werden die Arbeitgebenden von der weiteren Analysepflicht befreit.

Die Lohngleichheitsanalyse hat rechtskonform nach einer wissenschaftlichen Methode zu erfolgen. Hierfür stellt der Bund den Arbeitgebenden das Standard-Analyse-Tool Logib zur Verfügung. Zudem ist die Analyse von einer unabhängigen Stelle überprüfen zu lassen und die Mitarbeitenden sind über das Ergebnis zu informieren.

Die durchgeführte Lohngleichheitsanalyse für die Berichtsperiode vom 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021 basiert auf dem Referenzmonat März 2021 und auf dem auf Vollzeit standardisierten Gesamtverdienst von 372 Mitarbeitenden, davon 273 (73.4%) Frauen und 99 (26.6%) Männer. Das Ergebnis zeigt auf, dass keine geschlechterspezifische Lohnungleichheit besteht. Im Durchschnitt verdienen Frauen zwar 12.9% weniger als Männer, aber unter Berücksichtigung der Unterschiede in den Qualifikationsmerkmalen und den arbeitsplatzbezogenen Merkmalen verdienen Frauen 0.0% weniger.

Mit Bericht vom 18. Juni 2021 bestätigt die OBT AG, Zürich, welche als unabhängige Prüfunternehmung mit der formellen Überprüfung beauftragt wurde, dass die durchgeführte Lohngleichheitsanalyse den Anforderungen gemäss Art. 13d GIG und Art. 7 der Verordnung über die Überprüfung der Lohngleichheitsanalyse entspricht.

Auf Antrag des Stadtpräsidenten

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Das Resultat der Lohngleichheitsanalyse und der Revisionsbericht der OBT AG, Zürich, vom 18. Juni 2021 wird gemäss Erwägungen positiv zur Kenntnis genommen.
2. Der Stadtschreiber wird beauftragt, die Mitarbeitenden über das Ergebnis der Lohngleichheitsanalyse zu informieren.



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 24. August 2021
BESCHLUSS NR. 2021-180
SEITE 2 von 2

3. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Stadtschreiber
 - Finanzabteilung, Lohnbuchhaltung
 - Personalverantwortliche

NAMENS DES STADTRATES

Präsident:

Stadtschreiber:



Paul Remund



Willi Bleiker



VERSANDT:
26.08.2021